



Ziegler & Partner Steuerberater mbB

Emmy-Noether-Str. 9
76131 Karlsruhe

Telefon: +49 721 98571-0
Telefax: +49 721 98571-60

E-Mail: info@Steuerkanzlei-Ziegler.de
www.Steuerkanzlei-Ziegler.de
Amtsgericht Mannheim
PR 100058

Volker Ziegler
Steuerberater

Michael Ziegler
Steuerberater

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem heutigen „**Sonder-Infobrief – zeitlich befristete Absenkung der Umsatzsteuer**“ möchten wir Ihnen „kurz und bündig“ Anregungen zu folgenden Themen geben:

- [Zeitplan – Senkung der Umsatzsteuer](#)
- [Steuersenkung – befristeter Zeitraum](#)
- [Anwendung der Steuersätze – Leistungszeitpunkt relevant](#)
- [Handlungsbedarf – Organisation](#)
- [Muster – Anpassung Dauerverträge](#)

Haben Sie Fragen zu den Artikeln dieser Ausgabe oder zu anderen Themen?
Bitte sprechen Sie uns an. Wir beraten Sie gerne.

Ihre Steuerberater von Ziegler & Partner

Der Inhalt dieses Infobriefs wird nach bestem Wissen erstellt; Haftung und Gewähr werden jedoch wegen der Komplexität und dem ständigen Wandel der Rechtslage ausgeschlossen

„Beratung in die Zukunft“

Corona-Krise – Senkung der Umsatzsteuer (befristet)

Zeitplan – Senkung der Umsatzsteuer

Das BMF hat bereits am 6. Juni 2020 eine Formulierungshilfe für einen Gesetzentwurf an die Bundesministerien versendet und um Stellungnahme bis 8. Juni 2020 gebeten. Am 12. Juni 2020 wird sich dann das Kabinett mit dem Gesetzentwurf befassen, am 16. Juni 2020 diskutiert ihn die Fraktion. Für den 17./18./19. Juni 2020 sind die Lesungen im Bundestag geplant und für den **26. Juni 2020 die Zustimmung des Bundesrats**. Ein begleitendes BMF-Schreiben, das sich am Schreiben vom 11.08.2006 zur letzten Steuersatzänderung (von 16 % auf 19 %) orientieren soll, ist bereits in Vorbereitung. Die 18seitige-Entwurfsfassung liegt uns seit dem 15.06.2020 vor.

Steuersenkung – befristeter Zeitraum

Umsatzsteuer wird vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %.

Für Anwendung der Steuersätze kommt es darauf an, wann die Leistungen erbracht werden

Dienstleistungen gelten als im Zeitpunkt ihrer Vollerbringung als erbracht, also am letzten Tag.

Werklieferungen gelten dann als erbracht, wenn die Übernahme / Abnahme erfolgt.

Für reine **Lieferungen** kommt es generell auf die Verschaffung der Verfügungsmacht an.

Für **Anzahlungen** wird es wohl wieder eine Vereinfachungsregel geben, sowohl jetzt für die Absenkung als auch später für die Erhöhung. Die Besteuerung von Anzahlungen kann dann in der Schlussrechnung auf den im Zeitpunkt der Leistungserbringung anzuwendenden Steuersatz korrigiert werden. Eine Korrektur der Anzahlungsrechnung wäre dann nicht erforderlich. Wenn bereits vorher klar ist, dass die Leistung zu einem Zeitpunkt

erbracht wird, an dem ein anderer Steuersatz gelten wird, kann die Anzahlungsrechnung aber auch schon mit dem anderen Steuersatz ausgestellt werden.

Vereinfachungsregeln wird es vermutlich wieder für Pfandbeträge, Jahresboni, Telekommunikationsleistungen, Strom-/ Gas-/Wärmelieferungen usw. geben, zumindest wenn sich das BMF an seinem Schreiben vom 11.08.2006 zur letzten Steuersatzerhöhung orientiert.

Auch die **Sachbezüge** und **Wertabgaben**, wie z.B. die Überlassung von Fahrzeugen an das Personal oder die Mitarbeiterverpflegung etc., sind von der Änderung betroffen und dürfen nicht vergessen werden. Die zuständigen Stellen wie z.B. die Lohnbuchhaltung benötigen entsprechende Informationen.

Handlungsbedarf - Organisation

Bei **Eingangsberechnungen** ist zu beachten, dass für zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 ausgeführte Umsätze nicht der alte Steuersatz in Rechnung gestellt wird. In Höhe der Differenz würde ein zu hoher Steuer ausweis nach § 14c Abs. 1 UStG vorliegen und wäre der Vorsteuerabzug ausgeschlossen. Die Rechnungen sind summarisch zu prüfen.

Verträge – insbesondere **Mietverträge / Leasingverträge**, die als Rechnungen dienen und in denen deshalb ein konkreter Steuersatz und Steuerbetrag ausgewiesen ist, müssen geändert werden. Andernfalls entsteht für den Leistenden in Höhe der Steuersatzdifferenz eine Steuerschuld nach § 14c Abs. 1 UStG und ist der Leistungsempfänger insofern nicht vorsteuerabzugsberechtigt. Hier wäre eine Berichtigung nach § 31 Abs. 5 UStDV möglich.

ERP-Systeme und Kassensysteme sind auf die Änderungen vorzubereiten. Unternehmen, die beispielsweise mit der automatischen SAP-Steuerfindung arbeiten, müssen neue Steuerkennzeichen und neue Konditionssätze anlegen, Letztere mit einer entsprechenden Beschränkung der Gültigkeitsdauer.

Impressum

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.

Anlage zum Sonder-Infobrief – Umsatzsteuer 2020

Formulierungs-Muster: Anpassung eines Nutzungsvertrages

Nachtrag zum Mietvertrag vom TTMMJJJJ

Vermieter	und	Mieter
Willi Mustermann Musterstrasse 1 12345 Musterstadt		Mustermann GmbH Musterstrasse 2 12345 Musterstadt

wird wegen der **Umsatzsteuer-Absenkung für den Zeitraum vom 01.07.2020 bis 31.12.2020** von 19% auf 16% folgender Nachtrag zum Mietvertrag vom TTMMJJ JJ über das Mietobjekt Gewerberäume, 2. Stock in dem Objekt Musterstrasse 3, 12345 Musterstadt vereinbart:

a) Steuernummer (alternative USt-ID-Nr.)

Die Steuernummer des Vermieters beim Finanzamt Musterstadt lautet z.B. 12/345/678/0.

b) Rechnungsnummer bzw. Objekt- oder Mieternummer

Der obengenannte Vertrag wird hiermit um folgende Rechnungs- bzw. Vertragsnummer des Vermieters ergänzt: z.B. 01/2020

c) Objektbezeichnung (sofern noch nicht konkret im Vertrag enthalten)

Die genaue Bezeichnung des Mietobjektes lautet: „6 Gewerberäume einschl. Teeküche und Personalraum im zweiten Obergeschoss des Geschäftshauses in 12345 Musterstadt“

d) Entgelt und Umsatzsteuer

Zwischen dem 01.07.2020 und dem 31.12.2020 berechnet sich die monatliche Miete und Nebenkosten wie folgt:

Netto-Miete	4.500,00 €	
Netto-Nebenkosten	<u>500,00 €</u>	5.000 €
Umsatzsteuer zum Steuersatz 16%		<u>800 €</u>
Gesamtbetrag		5.800 €

Ort, Datum Unterschrift Vermieter

Ort, Datum Unterschrift Mieter

Impressum

© 2020 Alle Rechte, insbesondere das Verlagsrecht, allein beim Herausgeber DATEV eG, 90329 Nürnberg (Verlag). Die Inhalte wurden mit größter Sorgfalt erstellt, erheben keinen Anspruch auf eine vollständige Darstellung und ersetzen nicht die Prüfung und Beratung im Einzelfall. Die enthaltenen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich oder vertraglich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung der DATEV eG unzulässig. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht erlaubt. Aus urheberrechtlichen Gründen ist eine Veröffentlichung z. B. in sozialen Netzwerken oder auf Internet-Homepages nicht gestattet. Quellen u.a. Ziegler & Partner Steuerberater.